

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 21. November 2006

Teil II

438. Verordnung: Änderung der Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV

438. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV geändert wird

Auf Grund des § 82 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Telekommunikationsgebührenverordnung-TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 190/2006, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7. Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 438/2006 tritt die Gebührenverordnung-Mobilfunk, BGBl. II Nr. 210/2004, außer Kraft.

2. In Lit. A wird nach Z III folgende Z IIIa eingefügt:

„IIIa. Frequenznutzungsgebühren für digitale breitbandige drahtlose Zugangssysteme (Broadband Wireless Access-Systeme)

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlichen Kommunikationsnetzen, die zur Erbringung eines Kommunikationsdienstes mittels digitalen breitbandigen drahtlosen Zugangssystemen (Broadband Wireless Access-Systeme) genutzt werden, beträgt die Gebühr monatlich

1. im Frequenzbereich 450-870 MHz für je 200 kHz im Bewilligungsbescheid angeführtes Spektrum
 - a) je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500.000 versorgte Einwohner).....116,28 Euro
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet581,38 Euro
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b)348,83 Euro
2. im Frequenzbereich 870-2500 MHz für je 400 kHz im Bewilligungsbescheid angeführtes Spektrum
 - a) je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500.000 versorgte Einwohner).....116,28 Euro
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet581,38 Euro
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b)348,83 Euro
3. im Frequenzbereich über 2500 MHz für je 1000 kHz im Bewilligungsbescheid angeführtes Spektrum
 - a) je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500.000 versorgte Einwohner).....58,14 Euro
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet581,38 Euro
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b).....116,28 Euro

3. In Lit. A wird nach Z IIIa folgende Z IIIb eingefügt:

IIIb. Frequenznutzungsgebühren für ausschließlich für innerbetriebliche oder private Zwecke genutzte digitale Mobilfunksysteme in GSM-Technologie

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines ausschließlich für innerbetriebliche oder private Zwecke genutzten digitalen Mobilfunksystems in GSM-Technologie beträgt die Gebühr monatlich für je 200 kHz zugeteiltes Spektrum

1. je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500.000 versorgte Einwohner).....40 Euro
2. bei bundesweitem Einsatzgebiet200 Euro
3. bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b)120 Euro“

4. In Lit. B wird nach Z II folgende Z IIa eingefügt:

„IIa. Frequenzzuteilungsgebühren für Mobilfunksysteme

Für die Zuteilung von Frequenzen für Telefonnetze gemäß § 3 Z 18 TKG 2003 zur Erbringung eines öffentlichen Dienstes mittels Mobilfunks sowie für die Zuteilung von Frequenzen für Funknetze gemäß Lit. A Z IIIb durch die Fernmeldebehörde (§ 54 Abs. 3 Z 3 TKG 2003) beträgt die Zuteilungsgebühr für jedes Vielfache und jedes angefangene Vielfache von 25 kHz zugeteiltem Spektrum

1. bei lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500.000 versorgte Einwohner).....197 Euro
2. bei bundesweitem Einsatzgebiet982 Euro
3. bei anderem Einsatzgebiet als Z 1 oder 2589 Euro“

5. In Lit. E Z 5 entfällt die Wortfolge „,sofern nicht eine andere Gebührenpost anzuwenden ist,“.

Gorbach

